

**WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHL EINES INTEGRATIONS-RATES
GEM. § 27 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN - WahlO Integrationsrat
vom 06.03.2014**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze	2
1. Wahlorgane und Wahlbehörden	2
§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit	2
§ 2 Wahlorgane	2
§ 3 Wahlausschuss	2
§ 4 Wahlvorstand	2
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
§ 5 Wahlberechtigung	3
§ 6 Wahlrechtsausschluss	3
§ 7 Wählbarkeit	3
3. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung	3
§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen	3
§ 9 Ungültige Wahlvorschläge	5
§ 10 Stimmzettel	5
§ 11 Wählerverzeichnis	5
4. Durchführung der Wahl	6
§ 12 Wahltag	6
§ 13 Wahlhandlung	6
§ 14 Briefwahl	6
§ 15 Wahlniederschrift	6
5. Feststellung und Errechnung des Wahlergebnisses	6
§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	6
§ 17 Wahlprüfung	7
§ 18 Amtssprache	7
6. Schlussbestimmung	7
§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	7

Allgemeine Grundsätze

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

1. Wahlgane und Wahlbehörden

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet Leichlingen. Das Wahlgebiet wird analog zur Wahlgebietseinteilung für die Kommunalwahlen in 16 Stimmbezirke eingeteilt sowie die entsprechenden Wahllokale zugewiesen.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung.

§ 2 Wahlgane

Wahlgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte als Wahlleiter,
- der jeweilige Vertreter im Amt als stellvertretender Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen sowie der Briefwahlvorstand. Aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten sind diese beiden Aufgaben von einem gemeinsamen Wahlvorstand auszuüben.

§ 3 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 8). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 14). Er entscheidet in öffentlicher Sitzung.
3. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

§ 4 Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes; er kann darüber hinaus Wahlhelfer/innen berufen. Der/die Wahlvorsteher/in bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer/innen den/die Schriftführer/in. Er/Sie kann mehrere Schriftführer/innen bestellen.

2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorsteher/s/in den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
4. Während der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der/die Wahlvorsteher/in oder sein/ihr /e Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber sind,
3. Deutsche, die nicht von § 5 der Wahlordnung erfasst sind. Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 der Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leichlingen. Die Ausschlusstatbestände des § 13 KWahlG finden Anwendung.

3. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerber/in kann jede Person nach § 7 der Wahlordnung benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Gruppe einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerber/s/in/nen enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber/innen wird vom Einreicher festgelegt.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber/s/in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Tausend, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch einen wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
8. Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag, den Nachweis zu Abs. 3 und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereit hält.
9. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter (Amt 33 - Wahlen) eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor (§ 3); der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge; für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
10. Der Wahlvorschlag ist in Block- und Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 9 Ungültige Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 - a) sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingereicht worden sind,
 - b) sie nicht auf den vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 - c) sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet worden sind,
 - d) sie nicht wählbare Personen vorschlagen,
 - e) sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind oder
 - f) die Zustimmung der Bewerber/innen zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
2. In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe d, e und f ist der Wahlvorschlag bezüglich derjenigen Bewerber/innen ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel bezieht.
3. Enthalten die Wahlvorschläge Mängel, so sind diese nach Aufforderung durch den Wahlleiter von der Vertrauensperson zu beseitigen.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge eingetragen, wie die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind.

§ 11 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tage vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

6. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
7. Personen, die das Gebiet der Stadt Leichlingen verlassen (Abmeldung), werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

4. Durchführung der Wahl

§ 12 Wahltag

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 13 Wahlhandlung

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat sich der/die Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 14 Briefwahl

1. Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren Wahlschein und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden dem gemeinsamen Wahlvorstand zur Zulassung und Auszählung zugeleitet.

2. Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des KWahlG entsprechend.

§ 15 Wahl Niederschrift

1. Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird von der Schriftführung eine Wahl Niederschrift gefertigt.
2. Die Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

5. Feststellung und Errechnung des Wahlergebnisses

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit

Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehrere Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

2. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Leichlingen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

6. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Wahlordnung tritt in dieser aktualisierten Fassung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

42799 Leichlingen, 18.03.2014

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Anlage zur WahlO Integrationsrat

TERMINKALENDER
für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Integrationsrates

Termin (Zeitpunkt vor der Wahl)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle Wahlordnung
16. Tag vor der Wahl	Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre Wohnung, ggfls. ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet haben müssen	§ 27 Abs. 3 Nr. 3 GO NRW
möglichst bald	<p>Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Vertretung des Wahlgebietes und (vereinfachte) Bekanntmachung der Namen durch den Wahlleiter</p> <p>Bildung der Stimmbezirke durch den Wahlleiter</p> <p>Bestimmung der Wahlräume durch den Wahlleiter</p> <p>Berufung</p> <p>a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter</p> <p>b) der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Wahlleiter oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher</p> <p>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (öffentl. Bekanntmachung)</p>	<p>§ 2 Abs. 3 KWahlG</p> <p>§ 5 Abs. 1 KWahlG</p> <p>§ 2 Abs. 4 KWahlG</p> <p>§ 8 Nr. 1 WahlO</p>
35. Tag vor der Wahl	Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 11 WahlO

48. Tag vor der Wahl, bis 18.00 Uhr	Letzter Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 8 Nr. 9 WahIO
spätestens 39. Tag vor der Wahl	Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen	§ 3 Nr. 2 WahIO
sofort nach Zulassung	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 8 Nr. 9 WahIO
bis zum 21. Tag vor der Wahl	Zustellung der Wahlbenachrichtigungen	§ 11 Nr. 2 WahIO
bis zum 21. Tag vor der Wahl	Öffentliche Bekanntmachung, Termin und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 11 Nr. 4 WahIO
20. Tag vor der Wahl bis 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr	Ausstellung von Wahlscheinen und Übersendung von Briefwahlunterlagen	§ 14 WahIO, § 26 KWahIG
20. bis 16. Tag vor der Wahl	Auslegung der Wählerverzeichnisse Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 11 Nr. 4 WahIO
2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr	Abschluss des Wählerverzeichnisses	
Wahltag	Wahltag, Wahlzeit 8.00 bis 18.00 Uhr	§ 12 WahIO
nach der Wahl	Überprüfung der Wahlniederschriften, Vorbereitung und Feststellung des Wahlergebnisses Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlausschuss Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Wahlleiter Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter	§§ 16, 17 WahIO § 34 Abs. 1 KWahIG § 35 Abs. 1 KWahIG § 35 Abs. 2 KWahIG